

Beschlussvorlage Nr. B-315/2014

Einreicher:
Ortsvorsteher Euba

Gegenstand:
Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Euba

		Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Ortschaftsrat Euba	02.12.2014	öffentlich			

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Euba gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Euba

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) hat sich der Ortschaftsrat Euba in seiner Sitzung am 2. Dezember 2014 mit Beschluss Nr. B-315/2014 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzender
- § 2 Ortsübliche Bekanntgabe

II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsratsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der Ortschaftsratsmitglieder
- § 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht
- § 5 Teilnahmepflicht
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Hinderungsgründe, Befangenheit

III. Sitzungen des Ortschaftsrates

1 Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrates

- § 8 Einberufung des Ortschaftsrates
- § 9 Aufstellung der Tagesordnung
- § 10 Beratungsunterlagen

2 Durchführung der Sitzungen des Ortschaftsrates

- Allgemeines

- § 11 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
- § 12 Zuhörer
- § 13 Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf, Unterbrechung der Sitzung
- § 14 Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
- § 15 Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

- Ablauf der Sitzung

- § 16 Erweiterung und Änderung der Tagesordnung
- § 17 Redeordnung
- § 18 Geschäftsordnungsanträge
- § 19 Änderungen, Änderungsanträge
- § 20 Anhörung und Einbeziehung
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Schriftliches oder elektronisches Verfahren

- § 24 Persönliche Erklärungen
- § 25 Fragerecht von Einwohnern

- **Ordnung in den Sitzungen**

- § 26 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 27 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3 Niederschrift über die Sitzungen des Ortschaftsrates

- § 28 Niederschrift
- § 29 Tonaufzeichnungen
- § 30 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 31 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 32 Abweichen von der Geschäftsordnung

VIII. Schlussbestimmungen

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 In-Kraft-Treten¹

¹ Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzender

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Ortschaftsräten (Ortschaftsratsmitglieder). Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz im Ortschaftsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind beide verhindert, bestellt der Ortschaftsrat zusätzlich einen neuen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Ortschaftsrates, die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates werden spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin, den Sitzungstag nicht mitgerechnet, ortsüblich bekanntgegeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Ortschaftsrates in Eilfällen.

II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der Ortschaftsratsmitglieder

- (1) Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Ortsvorsteher verpflichtet die Ortschaftsräte in der ersten (konstituierenden) Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Ortschaftsräte, die nach der konstituierenden Sitzung erstmals in der Wahlperiode an einer Sitzung des Ortschaftsrates teilnehmen, werden vom Ortsvorsteher in dieser Sitzung verpflichtet.
- (4) Die Verpflichtung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Weiterhin ist eine Urkunde über die Verpflichtung anzufertigen, die vom Ortschaftsrat zu unterzeichnen und vom Ortsvorsteher zu beurkunden ist. Die Urkunde ist zu den Akten zu nehmen.
- (5) Bei der Verpflichtung geben die Ortschaftsräte folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Ortschaft gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Sie werden auf den Tatbestand der §§ 203 und 353 b) Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen, sowie darauf, dass gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 09.03.1974 (BGBl. I S. 547) Ortschaftsräte, als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, private, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt werden, nicht unbefugt weitergeben dürfen und dass ein Verstoß den Tatbestand der §§ 203 und 353 b) StGB erfüllen kann. Sie werden zusätzlich auf ihre Anzeigepflicht bei Vorliegen eines Tatbestandes, der ihre Befangenheit zur Folge haben kann, hingewiesen.

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Ortschaftsräte kann die Akteneinsicht in allen Angelegenheiten der Ortschaft bei der Oberbürgermeisterin verlangen.
- (2) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann an den Ortsvorsteher schriftliche und mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Ortschaft richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Ortschaftsrates dem Ortsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung schriftlicher Anfragen hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (3) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Ortschaft an den Ortsvorsteher zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Ortschaftsrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

§ 5

Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Die Ortschaftsräte sind verpflichtet, ihre Anwesenheit für die Dauer der Teilnahme zu Sitzungsbeginn durch Unterschriftsleistung in den ausgelegten Anwesenheitslisten nachzuweisen.
- (2) Ist ein Ortschaftsrat aus wichtigem Grund verhindert, an einer Sitzung des Ortschaftsrates teilzunehmen oder ist er zeitweilig abwesend (frühzeitiges Verlassen, verspätetes Erscheinen, zwischenzeitliche Abwesenheit), so ist dies dem Ortsvorsteher unter Angabe des Grundes bis spätestens zum Beginn der Sitzung, ansonsten unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die nachträgliche Entschuldigung eines Ortschaftsrates ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie hat schriftlich, unter Angabe des Grundes beim Ortsvorsteher zu erfolgen.
- (4) Die Bestätigung der Anwesenheit gemäß Absatz 1 und die schriftlichen Entschuldigungen gemäß der Absätze 2 und 3 sind die begründenden Unterlagen für die Zahlung der Entschädigung. Nur auf dieser Grundlage kann die Zahlung der Entschädigung erfolgen.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Ortschaftsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsratsmitglieder so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO bekannt gegeben worden sind.
- (2) Ortschaftsratsmitglieder dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7 Hinderungsgründe, Befangenheit

- (1) Treten bei einem Ortschaftsrat im Laufe der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit im Sinne des § 31 SächsGemO oder Hinderungsgründe im Sinne des § 32 Abs. 1 SächsGemO ein, so hat er dies dem Ortsvorsteher unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen und das Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat trifft der Ortschaftsrat.
- (2) Wer als Ortschaftsratsmitglied nach § 20 SächsGemO befangen ist, hat dies rechtzeitig, spätestens vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf das Ortschaftsratsmitglied in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat, sonst der Ortsvorsteher.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 1 und 2, so stellt der Ortschaftsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

III. Sitzungen des Ortschaftsrates

1 Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 8 Einberufung des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Sitzungen des Ortschaftsrates sollen in der Regel um 19:30 Uhr stattfinden.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu den Sitzungen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) ein. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern des Ortschaftsrates mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Den Ortschaftsräten werden die Unterlagen per Post oder Kurier an die Wohnanschrift oder bei Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit (siehe Anlage) elektronisch zugestellt. Die Ortschaftsräte teilen dem Ortsvorsteher schriftlich mit, welche Form der Zustellung sie wünschen.

Ortschaftsräte, die gleichzeitig Mitglied des Chemnitzer Stadtrates sind und sich entsprechend dessen Geschäftsordnung bereit erklärt haben, an der digitalen Gremienarbeit teilzunehmen, erhalten die Sitzungsunterlagen in elektronischer Form.

Die für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung des Ortschaftsrates erforderlichen Unterlagen werden den Ortschaftsräten entweder als Tischvorlage oder durch Übersendung der Unterlagen in einer, die Geheimhaltung gewährleistenden Form, zur Verfügung gestellt. Über die Wahl der Form entscheidet der Ortsvorsteher.

- (3) In Eilfällen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO kann der Ortschaftsrat ohne Ladungsfrist, formlos (elektronisch, mündlich, fernmündlich oder durch Bote) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Das Vorliegen eines Eilfalles im Sinne des Satzes 1 ist dann anzunehmen, wenn durch die Einhaltung der üblichen Ladungsfrist gemäß Abs. 1 der Ortschaft, ihren Einwohnern, sonstigen Beteiligten oder der Allgemeinheit mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Nachteile entstehen würden.

- (4) Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Ortsvorsteher beantragt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabenbereich der Ortschaft gehört. Der Antrag muss die Unterschriften eines Fünftels aller Ortschaftsräte tragen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortschaftsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Stadtrates auf. Soweit der Ortschaftsrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Ortsvorsteher diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung enthält Angaben über Zeit und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände. Die Einladung ist getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu erstellen.
- (3) Der Ortsvorsteher legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (4) Ein Fünftel aller Ortschaftsräte kann bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Ortschaftsratssitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, beantragen, dass ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Ortschaftsratssitzung gesetzt wird (Beschlussantrag). Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat und sich seitdem die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (5) Beschlussanträge gemäß Abs. 4 sind schriftlich, mit den Unterschriften eines Fünftels der Ortschaftsräte beim Ortsvorsteher einzureichen. Sie müssen in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fallen und einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Beschlussanträge, die Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag unter Angabe zumindest einer Produktuntergruppe verbunden werden. Deckungsvorschläge müssen rechtlich zulässig sein.

§ 10 Beratungsunterlagen

- (1) Beratungsunterlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen. Beschlussvorlagen müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Die für die Beratung des Ortschaftsrates erforderlichen Unterlagen müssen den Mitgliedern des Ortschaftsrates mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (3) Die für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung des Ortschaftsrates erforderlichen Unterlagen werden den Ortschaftsräten entweder als Tischvorlage oder durch die Übersendung der Unterlagen zur Verfügung gestellt, wobei der Ortsvorsteher, abhängig von Umfang und Bedeutung der Unterlagen entscheidet, welche der beiden Formen Anwendung findet.

- 1 Tischvorlagen
Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind in der Sitzung des Ortschaftsrates an die Ortschaftsräte auszuteilen und nach der Behandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzuziehen.
 - 2 Übersendung der Unterlagen
Die Unterlagen sind in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Form an die Ortschaftsräte entsprechend Abs. 2 zu übersenden.
- (4) Das Auflegen oder Ausreichen von Unterlagen oder Materialien im Sitzungsraum, die keinen Bezug zur Tagesordnung haben, unmittelbar vor oder während einer Sitzung ist nicht gestattet.

2 Durchführung der Sitzungen des Ortschaftsrates

- Allgemeines

§ 11

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Ortschaftsrates gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn diese ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern der Bekanntgabe nicht dieselben Gründe entgegenstehen, aus denen die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung geboten war.
- (4) Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen ist in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen und in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Ortsvorsteher aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Ortschaftsrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Ortsvorsteher diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen.

§ 12

Zuhörer

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates hat jedermann in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Den Berichterstattern der Medien sind besondere Sitzplätze in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes vorbehalten.
- (2) Wenn es wegen der beschränkten Anzahl der Sitzplätze in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes erforderlich ist, können Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (3) Für die Sitzungen des Ortschaftsrates gilt ein generelles Verbot für Foto-, Ton- und Filmaufnahmen für private Zwecke.

§ 13

Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf, Unterbrechung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen werden muss.
- (2) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der festgestellten Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschlossen hat.
- (3) Wird eine Sitzung des Ortschaftsrates unterbrochen und innerhalb von 48 Stunden fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden in der Sitzung des Ortschaftsrates. Ortschaftsratsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. Bei einer Unterbrechung der Sitzung von mehr als 48 Stunden ist erneut zu laden.

§ 14

Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Ortsvorsteher die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Er hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand erneut davon zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist.
- (2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Ortschaftsrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Ortschaftsrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Ortsvorsteher an seiner Stelle nach Anhörung der nichtbefangenen Ortschaftsräte. Sind auch der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter befangen, gilt § 117 SächsGemO entsprechend, sofern nicht der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellt.

§ 15

Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

- (1) Nimmt der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter an der Sitzung teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (2) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Ortschaftsrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

- (4) Der Ortschaftsrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Ortschaft beziehen. Zu den Fragen nimmt der Ortsvorsteher oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.
- (5) Der Ortsvorsteher kann den Vortrag in den Sitzungen des Ortschaftsrates einem Bediensteten der Stadtverwaltung Chemnitz übertragen, auf Verlangen des Ortschaftsrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

- **Ablauf der Sitzung**

**§ 16
Erweiterung und Änderung der Tagesordnung**

- (1) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, bis einschließlich zum Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ unter Angabe des Grundes einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.
- (2) Der Ortschaftsrat kann unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ mit einfacher Mehrheit beschließen
 - 1 die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ändern,
 - 2 Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden, sofern dies der Sachverhalt zulässt,
 - 3 die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Ortschaftsrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt,
 - 4 einen Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen,
 - 5 einen vom Antragsteller selbst eingebrachten Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen (Nichtbefassung).
- (3) Beschließt der Ortschaftsrat, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen, hat der Ortsvorsteher diesen auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen.
- (4) Über Anträge nach Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (5) In Eilfällen im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO i. V. m. § 8 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung kann der Ortsvorsteher bei öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates die Tagesordnung durch zusätzliche Verhandlungsgegenstände erweitern.
- (6) Das Nachschieben eines Verhandlungsgegenstandes in der öffentlichen Sitzung ist, ohne dass ein Eilfall vorliegt, ausgeschlossen.

- (7) Ein Verhandlungsgegenstand, der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist, kann, ohne dass ein Eilfall vorliegt, nur durch einstimmigen Beschluss aller Ortschaftsratsmitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sind nicht alle Ortschaftsratsmitglieder anwesend, ist trotz Zustimmung aller anwesenden Ortschaftsratsmitglieder die Behandlung des Verhandlungsgegenstandes nicht möglich. Beschließt der Ortschaftsrat einstimmig, einen Verhandlungsgegenstand nachträglich auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen, werden den Ortschaftsratsmitgliedern die zur Beratung erforderlichen Unterlagen gegebenenfalls in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt. Beschlüsse zur Tagesordnung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu einem Verhandlungsgegenstand und fordert die Ortschaftsräte zu Wortmeldungen auf. Diese erfolgen durch Handheben. Er erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Wird zu einem Beschlussantrag beraten, so ist zunächst dem Antragsteller die Gelegenheit zu geben, den Beschlussantrag zu begründen.
- (2) Jedes Ortschaftsratsmitglied hat zu Beginn seiner Ausführungen seinen Namen laut zu nennen.
- (3) Außer der Reihe wird das Wort zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen erteilt.
- (4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Zustimmung und des Vorsitzenden zulässig.
- (5) An der Beratung kann sich jedes Ortschaftsratsmitglied beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt betreffen.
- (6) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann den Bürgermeistern, den Berichterstattern und auch den Bediensteten der Stadt sowie hinzugezogenen sachkundigen Einwohnern oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (7) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Ortschaftsrates verlängert oder verkürzt werden.
- (8) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.
- (9) Der Vorsitzende kann einem Redner, der bei einem Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder einmal zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. Sollte der Redner vorsätzlich gegen die Geschäftsordnung verstoßen, so kann ihm der Vorsitzende sofort das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (10) Über denselben Verhandlungsgegenstand darf ein Ortschaftsrat nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als dreimal sprechen.

§ 18 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Sie werden dem Vorsitzenden durch das Heben beider Hände angezeigt. Während der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, können insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:
 - 1 ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung den nächsten Tagesordnungspunkt aufzurufen (Nichtbefassung), dies gilt nur für die vom Antragsteller selbst eingebrachten Verhandlungsgegenstände,
 - 2 die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste),
 - 3 die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung), dies gilt nicht, bevor der der Tagesordnung zugrunde liegende Antrag mündlich begründet wurde,
 - 4 den Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung),
 - 5 den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zur Vorberatung bzw. nochmaligen Vorberatung zu verweisen.
- (2) Schlussanträge können nur von Ortschaftsratsmitgliedern gestellt werden, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben.
- (3) Sofern es von einem Ortschaftsratsmitglied gewünscht wird, soll vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden, wobei diese nicht zum Verhandlungsgegenstand selbst sprechen dürfen.
- (4) Wird der Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die auf der Rednerliste vorgemerkten **Ortschaftsratsmitglieder** nicht mehr zur Sache sprechen. Die Aussprache selbst ist abzubrechen und Beschluss zu fassen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Änderungsanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.

§ 19 Änderungen, Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge von einzelnen Ortschaftsratsmitgliedern zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind spätestens vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand schriftlich zu stellen. Änderungsanträge müssen in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fallen und einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Über Änderungen der Verwaltung und Änderungen, die vom Einreicher zu seinem eigenen Beschlussantrag eingebracht werden, erfolgen keine gesonderten Abstimmungen.

§ 20 Anhörung und Einbeziehung

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören (Anhörung). Beratungsgegenstände, die im Rahmen der Anhörung im Ortschaftsrat vorberaten werden, sind auf dem Formblatt unter „Stellungnahme zur Anhörung nach § 67 Abs. 4 SächsGemO“ darzustellen und unverzüglich nach der Ortschaftsratssitzung an die Geschäftsstelle des Stadtrates zu übergeben.

Änderungsvorschläge, die Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag unter Angabe zumindest einer Produktuntergruppe verbunden werden. Deckungsvorschläge müssen rechtlich zulässig sein.

- (2) Beratungsgegenstände, die über die gesetzliche Anhörungspflicht hinaus gehend im Rahmen der breiten und ortschaftsratsfreundlichen Einbeziehung in den Ortschaftsräten vorberaten werden, sind auf dem Formblatt unter „Stellungnahme zur Einbeziehung“ darzustellen und unverzüglich nach der Ortschaftsratssitzung an die Geschäftsstelle des Stadtrates zu übergeben.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Beschlussvorschläge, Änderungsanträge sowie Geschäftsordnungsanträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes (mit „ja“ oder „nein“) angenommen oder abgelehnt werden können.
- (2) Nach Schluss der Aussprache stellt der Ortsvorsteher die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende den Beschlussgegenstand, über den Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Wurde eine Beschlussvorlage durch die Verwaltung geändert, unterrichtet der Vorsitzende die Ortschaftsräte darüber. Eine gesonderte Abstimmung über Änderungen der Verwaltung findet nicht statt. Werden Beschluss- oder Änderungsanträge geändert, gibt der Vorsitzende die abgeänderte Formulierung des Antrages vor der Abstimmung nochmals bekannt.
- (4) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Im unmittelbar nach einer Abstimmung geltend gemachten Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe, Wiederholung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung festgestellt.
- (5) Die Wiederholung der Abstimmung muss auch erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unmittelbar nach der zu wiederholenden Abstimmung verlangt wird. Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Ortschaftsratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, dabei beginnt der Namensaufruf bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (6) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag eines Ortschaftsratsmitgliedes aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Ein solcher Antrag ist zu begründen.
- (7) Das Verfahren für die geheime Abstimmung richtet sich nach den Bestimmungen über Wahlen in dieser Geschäftsordnung (§ 22) entsprechend.

- (8) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit bestimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (9) Das Abstimmungsergebnis wird vom Ortsvorsteher bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich nach den Regelungen der SächsGemO, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, wobei eine Wahlkabine und eine Wahlurne zu benutzen sind. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 23 Schriftliches oder elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Ortschaftsrat im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates ausdrücklich gegenüber dem Ortsvorsteher widerspricht.

§ 24 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort:
 - 1 jedes Ortschaftsratsmitglied, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
 - 2 wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 25 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer vom Ortschaftsrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 (3) SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Ortsvorsteher zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Ortschaft beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Ortsvorsteher. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

- Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Ortschaftsrates übt der Ortsvorsteher die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Ortschaftsrat gegen die Ordnung in der Sitzung, kann der Vorsitzende ihn „zur Ordnung“ rufen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder dreimaligem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Ortschaftsrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung ist der Verlust auf die den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen hinzugezogen worden sind.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung durch akustische oder visuelle Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und bei grober Ungebühr aus dem Zuhörerraum verweisen.
- (5) Zuhörer, die wiederholt die Verhandlung gestört haben, kann der Ortschaftsrat auf bestimmte Zeit von den Sitzungen des Ortschaftsrates ausschließen. Bei allgemeiner Unruhe, insbesondere wenn die Verursacher nicht einzeln festzustellen sind, kann der Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

§ 27 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 25 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ortschaftsrates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

3 Niederschrift über die Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu können auch Tonbandaufzeichnungen als Hilfsmittel verwendet werden. Sie muss insbesondere enthalten:
- 1 Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - 2 den Namen des Vorsitzenden,
 - 3 die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - 4 die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder,
 - 5 die Gegenstände der Verhandlung,
 - 6 die Anträge,
 - 7 die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - 8 und den Wortlaut der Beschlüsse.
- Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates sind jeweils getrennte Niederschriften zu führen.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie wird vom Vorsitzenden, 2 Ortschaftsräten, die an der Sitzung des Ortschaftsrates teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet. Am Ende der jeweiligen Sitzung des Ortschaftsrates bestimmt der Ortschaftsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden, welche zwei Ortschaftsräte die Niederschrift unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Ortschaftsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind grundsätzlich spätestens zwei Arbeitstage vor der nächsten Sitzung schriftlich an den Ortsvorsteher zu richten. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.
- (6) Jedes Ortschaftsratsmitglied erhält mit der Einladung zur Ortschaftsratssitzung eine Kopie der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.
- (7) Nach der Unterzeichnung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates können Einwohner in die Niederschrift im Ortschaftsrat Einsicht nehmen; ebenso wird die Niederschrift im Bürgerinformationssystem veröffentlicht. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Ortschaftsrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

- (8) Ortschaftsratsmitglieder haben das Recht, in der Geschäftsstelle des Ortschaftsrates in die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen des Ortschaftsrates Einsicht zu nehmen.
- (9) Einwohner, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können auf Antrag Auszüge (Vervielfältigungen) aus Niederschriften öffentlicher Sitzungen nach Ablauf der Frist für Einwendungen gegen die Niederschrift erhalten. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für kommunale Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben, sofern keine Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG vorliegt.

§ 29 Tonaufzeichnungen

- (1) Die als Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen angelegten Tonaufzeichnungen der Mitschnittanlage sind nach Ablauf der Sitzung, in der über die Einwendungen zur jeweiligen Niederschrift entschieden wird, durch die Geschäftsstelle des Ortschaftsrates zu löschen. Ein einzelnes Ortschaftsratsmitglied kann dieser grundsätzlichen Vorgehensweise nicht widersprechen, jedoch kann ein Redner verlangen, dass der Tonmitschnitt bei seinen Ausführungen abgestellt wird. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Ortschaftsratsmitglieder und dazu ermächtigte Bedienstete der Stadt haben das Recht, Tonbandaufzeichnungen der Sitzungen des Ortschaftsrates abzuhören.

§ 30 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ortschaftsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Ortsvorstehers, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat. Er kann sich hierzu Dritter bedienen.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ortschaftsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ortschaftsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

VII. Auslegung der Geschäftsordnung/Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 31 Auslegung der Geschäftsordnung

In Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 32 Abweichen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall vom Ortschaftsrat beschlossen werden, müssen aber ausdrücklich als Abweichungen gekennzeichnet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Ortschaftsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Chemnitz, den 02.12.2014

Thomas Groß
Ortsvorsteher Euba

Anlage - Verfahrensweise bei der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit (schrittweise Einführung ab 2015)

Diese Anlage regelt das Verfahren, wenn sich ein Ortschaftsrat dafür entscheidet, die Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zu erhalten (§ 1 der Geschäftsordnung).

Bereiterklärung zur Teilnahme

- Ortschaftsräte, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen möchten, teilen dies dem Ortsvorsteher und der Geschäftsstelle des Stadtrates auf dem dafür vorgesehenen Formular mit. Eine Entscheidung erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erhalten Ortschaftsräte keine zusätzliche Entschädigung.

Ablauf der digitalen Gremienarbeit

- Den Ortschaftsräten werden die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem („Gremieninfo“) digital bereit gestellt.
- Die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Ortschaftsräte erhalten zu dem Zeitpunkt, an dem die übrigen Ortschaftsräte die Papierunterlagen ausgereicht bekommen, eine E-Mail, mit der sie darüber informiert werden, dass die Unterlagen im Gremieninfo zur Verfügung stehen.
- Mit dem fehlerfreien Versand der E-Mail durch die Verwaltung gelten die Einladung und die weiteren Sitzungsunterlagen als ordnungsgemäß zugestellt. Sollte der Versand von E-Mails aus technischen Gründen auf Seiten der Verwaltung nicht möglich sein, erfolgt die Information der Ortschaftsräte auf anderem Wege, beispielsweise per SMS.
- Die Ortschaftsräte sind für das Herunterladen und die Aktualität ihrer Unterlagen selbst verantwortlich.
- In den Sitzungsräumen ist kein WLAN-Zugang vorhanden. Die Sitzungsunterlagen müssen zwingend vorher heruntergeladen werden.
- Bei Problemen beim Herunterladen der Unterlagen obliegt es dem Ortschaftsrat sich bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung per Mail an die Adresse ris.administrator@stadt-chemnitz.de zu wenden und darüber zu informieren.
- Es kann nicht in jedem Fall garantiert werden, dass Unterlagen, die erst kurz vor Sitzungsbeginn eingehen (z.B. Änderungsanträge), digital zur Verfügung gestellt werden können. Diese Unterlagen erhalten die Ortschaftsräte ggf. zunächst in Papierform.
- Durch die Verwaltung erfolgt keine Betreuung der Hard- oder Software mit Ausnahme des Gremieninfos selbst.

Tischvorlagen werden auch weiterhin ausnahmslos während der Sitzung in Papierform ausgereicht. (§ 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung)

Begründung:

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 gibt sich der Ortschaftsrat eine Geschäftsordnung.

Gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz gibt sich der Ortschaftsrat eine eigene Geschäftsordnung in Anlehnung an die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Durch die Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung ergeben sich u. a. folgende Änderungen:

Die Pflicht der monatlichen Einberufung gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO entfällt.

Die neue Sächsische Gemeindeordnung lässt eine digitale Arbeit der Ortschaftsräte zu; die Sitzungsunterlagen müssen gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO nicht mehr zwingend schriftlich gestellt werden.

Das Quorum des § 28 Abs. 5 SächsGemO beträgt nur noch ein Fünftel statt einem Viertel.

Mit der Novellierung der Sächsischen Gemeindeordnung ist das Offenlegungsverfahren als eine Möglichkeit der Beschlussfassung entfallen. Neu aufgenommen in § 39 Abs. 1 SächsGemO wurde die Möglichkeit eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens, in dem über Gegenstände einfacher Art und von geringer Bedeutung entschieden werden kann. Der Gesetzgeber gibt dabei vor, dass der Beschlussvorschlag als angenommen gilt, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat wurde an die Geschäftsordnung des Stadtrates angepasst. Des Weiteren wurden Änderungen vorgenommen, die der Klarstellung dienen bzw. der gängigen Praxis entsprechen.

In Eilfällen soll eine zeitgemäße elektronische Ladung der Mitglieder ermöglicht werden.

Der § 2 wurde an die Regelung des § 5 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung angepasst.